

Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 14. Mai 2024

Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft vom 02. November 2015 wird wie folgt geändert:

Ersetze in § 22 Abs. 2 „und der*die stellvertretende AStA-Vorsitzende an.“ durch „sowie ein bis drei stellvertretende AStA-Vorsitzende an. Im Falle von mehr als einem*einer stellvertretenden AStA-Vorsitzenden ist der Vorsitz in seiner Gesamtheit mindestens zur Hälfte mit FINTA* (Frauen, Inter, Nicht-binäre, Trans und Agender Personen) zu besetzen“.

Ergänze am Ende des § 22 Abs. 2 „Über die genaue Anzahl entscheidet das Studierendenparlament.“

Ersetze in § 23 Abs. 4 „beider Mitglieder des AStA-Vorsitzes“ durch „aller Mitglieder des AStA-Vorsitzes“.

Ersetze in § 25 Abs. 1 „der*die stellvertretende AStA-Vorsitzende“ durch „die stellvertretenden AStA-Vorsitzenden“.

Ersetze in § 25 Abs. 3 „übt der*die stellvertretende AStA-Vorsitzende das Amt des*der AStA-Vorsitzenden kommissarisch bis zur Wahl einer*eines Nachfolger*in aus“ durch „ernennt der AStA-Vorsitz eine Person aus seiner Mitte zur*zum kommissarischen AStA-Vorsitzenden“.

Ersetze in § 25 Abs. 4 „des*der stellvertretenden AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer*seiner Wahl“ durch „der stellvertretenden AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer Wahl“.

Artikel 2

Diese Änderung ändert die Satzung in der Fassung vom 02. November 2015, zuletzt geändert am 05. März 2024, in Kraft getreten am 05. April 2024. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Universität Münster vom 08. April 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 08. Mai 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.05.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s